

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Druckerei  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 6.

Montag, 10. Januar 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelhefte 5 Pfg. für die Nummer des Abgabebestellens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Verlagsdruckerei und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird folgende, vielfach unbeachtet gelassene gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der religiösen Erziehung der in gemischten Ehen geborenen Kinder in Erinnerung gebracht. Nach §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 1. November 1898 sind eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehört, desgleichen Kinder, deren Vater dem katholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angetan sind, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen, und es ist eine Abweichung von diesen Bestimmungen nur dann zulässig, wenn die Eltern vor erfolgtem sechsten Lebensjahre des betreffenden Kindes an Gerichtsstelle und ohne Vorliegen anderer Personen eine Ueberreife vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen.

Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder, welche zur Zeit einer solchen Vereinbarung bereits das sechste Lebensjahr erfüllt haben, bleibt der Abschluß der letzteren ohne Einfluß.

Großenhain, am 7. Januar 1910.

27 a B.

Königliche Bezirksamtinspektion.

Im Gasthof zur Königin in Wilsdorf sollen Dienstag, den 18. Januar, von vorm. 1/2 10 Uhr an 60 rm Klef. Scheite, 570 rm Klef. Knäpel, 900 rm Klef. Kette, 840 rm Klef. Stöcke, aufbereitet in den Abt. 2, 3, 4 unweit des Wasserturmes Zeithain an der Zeithain-Nischenseeer Straße, meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Kgl. Forstverwaltung.

Kgl. Garatkonverwalter Tr. v. Zeithain.

## Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I. Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März 1910 die Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gesetzlich pflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. Februar 1910

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versenden Gesuche sind folgende Papiere beizufügen:

- Ein kandesamtlicher Geburtschein.
- Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber

gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Befähigung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Abzuge bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- Ein Unbefehlenszeugnis, welches für Höflinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Vollgeobrigkeit auszustellen ist. Der Nachweis der Unbefehlensheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.
- Eine behördlich beglaubigte Photographie des Brüllings.
- Der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 M. zu entrichtenden Kosten.

Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umlages der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

II. Gleichzeitig werden die im Jahre 1890 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines der Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, bei Verlust des Ausrückes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bis zum 1. Februar 1910 ihr Gesuch um Erteilung des Berechtigungscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere schriftlich hier einzureichen und vor dem 1. April 1910 das gedachte Befähigungszeugnis beizubringen haben.

Dresden, den 21. Dezember 1900.  
Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 10. Januar 1910.

• Von der hiesigen Polizei wurde heute der von der Königl. Staatsanwaltschaft in Thorn bereits seit 1906 festsitzend geführte 21-jährige Arbeiter Gantowski, der eine längere Gefängnisstrafe zu verbüßen hat, festgenommen.

• Das 6. Bundesfest des Sängerbundes Riesa-Band findet laut Beschluß der hier abgehaltenen Generalversammlung am 12. Juni in Rödau statt.

• Die Ortsgruppe Riesa des Vereins der Beamten der Königl. Sächs. Staatsbahn veranstaltete gestern abend im Hotel „Wettiner Hof“ ein Weihnachtsvortrag, das einen wohl gelungenen Verlauf nahm. Mehrere Mitglieder hatten sich in den Dienst der Sache gestellt und brachten unter dem Beifall der Anwesenden ein Weihnachtsstück zur Aufführung. Die Mitwirkenden wußten mit ihrer Darbietung nochmals rechtliche Weihnachtsstimmung herbeizurufen. Ein gewandt vorgetragener humoristischer Vortrag erzielte große Heiterkeit. Am dem Tag beteiligte sich alt und jung und die frohliche Feststimmung wurde noch erhöht durch eine Verlosung von Geschenken.

• Die jetzt oft morgens über der Elbe lagernden dichten Nebel sind der Schifffahrt sehr gefährlich. Sie erschweren die größte Aufmerksamkeit der Schiffsführer, machen wohl auch ein zeitweiliges Anhalten des Verkehrs notwendig. Der Kahn des Schiffseigners Sigmund in Zeithain, der trotz dichten Nebels die Fahrt fortgesetzt hatte, fiel bei Wehrschiffen mit dem Schleppdampfer „Herzog von Anhalt“

der Neuen Deutsch-Böhmischen Elbschiffahrt zusammen, wobei dem Dampfer der Radkasten zertrümmert wurde. Auch der Kahn, für den der Zusammenstoß leicht eine Totalhavarie zur Folge haben konnte, hat größere Beschädigungen erlitten.

• Eltern, die ihre Kinder damit beauftragen, Kohlen auf den Straßen auszulassen, sollten nicht unterlassen, diesen einzuschärfen, daß sie von Wagen, Vagabunden usw. Kohlen nicht wegnehmen dürfen. Die Kinder denken sich nichts dabei, wenn sie einmal von einem Wagen oder sonstwoher einheimen, sie sind schließlich nur von dem Bestreben geleitet, ihren Eltern eine Freude zu bereiten, indem sie recht viel von den so sehr benötigten schwarzen Diamanten nach Hause bringen. Eine solche Aneignung von Kohlen durch die Kinder ist aber natürlich verboten und setzt die Kinder der Verhaftung aus. Sie kann aber auch für die Eltern sehr unangenehme Folgen haben, besonders wenn sich herausstellt, daß sie es an der nachdrücklichen Ermahnung der Kinder haben fehlen lassen.

• Auch der gestrige Sonntag fand noch im Zeichen des Sommer-Winters. Fröhlich bedeckte schwacher Reif die Dächer, der aber vor den Strahlen der Sonne, die vormittags ihren hellen Schein über die Erde ausbreitete, nicht lange Stand hielt. So schön, wie es aussah, war das Wetter aber doch nicht. Ein heftiger Wind mußte mit in Kauf genommen werden, der bei den Spaziergängern nach den Orten der Umgebung nicht eine reine Freude an der Wanderung in der Natur aufkommen ließ.

• Ueber die Fahrt des Ballons „Hoyden“ und seine Landung bei Drögn erstatet jetzt der Sächsische Verein für Luftschiffahrt folgenden offiziellen Bericht: Die Ur-

sachen der scharfen Landung waren die Nähe der russischen Grenze, die angesichts der jenseits zu erwartenden Schwierigkeiten von den Luftschiffern aus Mangel an Zeit nicht überschritten werden durfte, die im Osten viel früher eintretende völlige Dunkelheit und der sehr heftige Bodewind von etwa 70 bis 80 Stundenkilometern. Anfangs hatte man bei der vorherrschenden Nordostströmung auf eine Nordfahrt nach dem äußersten Ostpreußen gehofft. Als aber immer mehr Rechtsdrehung eingetreten war und von Neufalg a. O. ab die Richtung direkt östlich geworden war, beschloß man, von einer Nordfahrt abzusehen, und ging nach Ueberlingen von Krotoschin auf Schlepptau, da der Ballon bei seiner letzten Fluggeschwindigkeit bis zur Grenze nur ungefähr noch 20 bis 30 Minuten gebraucht hätte. Infolge der Dunkelheit war das Gelände nicht zu überblicken; eine große Strecke weichen Ackerlandes beim Dorfe Drögn, über die das Schlepptau glitt, erschien zum Landen günstig. Was dahinter lag konnte man nicht erkennen; nur eine große Wasserfläche leuchtete nahe in der Fahrtichtung auf. Eine Schleifahrt muß in solchen Fällen bei der Landung unbedingt vermieden werden, da mit ihr schlimmere Gefahren verbunden sein können. Das aber ist nur möglich, wenn man den Ballon schon vor der Berührung des Erdbodens ein gut Stück aufreißt und das Gas zu schnellerem Entweichen bringt, wodurch natürlich der erste Ausprall des Korbes ziemlich stark werden muß. Die Landung geschah entsprechend. Der Ballon lag vorchristlich in ovaler Fläche davon. Alle mitgeführten Flaschen, sogar die unverpackten und die sehr empfindlichen Thermosflaschen, auch die Instrumente, blieben unversehrt. Der Führer dagegen, der ja bei einer heftigen Landung

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortschaften vorteilhafteste beste Verbreitung.